

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 3. Juni 1971

Zl. 5766-Pr.2/1971

544 /A.B.zu 579 /J.
4. Juni 1971

Prä. an

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Robak und Genossen vom 5. Mai 1971, Nr. 579/J, betreffend Abkommen über den Warenverkehr im Kleinen Grenzverkehr mit Jugoslawien, beehre ich mich auszuführen:

Einen Warenverkehr im Kleinen Grenzverkehr mit Jugoslawien sieht

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr (BGBl. Nr. 379/1968) und
 2. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr (BGBl. Nr. 400/1968)
- vor.

Zu 1.:

Gemäß Artikel 15 des Abkommens dürfen die Staatsbürger der beiden Vertragsstaaten, die ihren Wohnsitz in einem der beiden Grenzbezirke haben und berechtigt sind, mit einem Grenzübergangsschein die Staatsgrenze zu überschreiten, für die Bewirtschaftung der im jenseitigen Grenzbezirk liegenden Grundstücke alle erforderlichen Gegenstände und Materialien sowie Tiere einschließlich des notwendigen Futters eingangsabgabefrei aus dem einen Grenzbezirk in den anderen verbringen.

Zu 2.:

Im Grunde des Artikels 1 Absatz 1 des Abkommens dürfen Inhaber von Dauergrenzscheinen bei ihrer Rückkehr aus dem jenseitigen Grenzbezirk im Laufe eines Monats Waren für den eigenen Bedarf

und Haushalt (nicht aber zu Handelszwecken) bis zu einem Gesamtwert von S 208,- eingangsabgabenfrei einbringen.

Das Abkommen unter 1. stellt die Zusammenfassung und Verbeserung einer Reihe von früheren Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr mit Jugoslawien dar, so daß in nächster Zeit ein neues, diese Materie umfassendes Abkommen weder notwendig, noch beabsichtigt ist. Hinsichtlich des Abkommens unter 2. wird bei der nächsten ordentlichen Tagung der Gemischten Kommission für den Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien, die voraussichtlich im September 1971 stattfinden wird, wieder eine Erhöhung der Wertgrenze auf etwa S 300,- vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag wurde der jugoslawischen Seite bereits 1968 gemacht, hat jedoch bei dieser (vermutlich aus devisenrechtlichen Erwägungen) keine Zustimmung gefunden (auf die Erläuterungen zum Abkommen wird hingewiesen).